

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner
und der Gruppe der PDS**
— Drucksache 13/2211 —

**Darlehen und Zuschüsse des Bundes an Gesellschaften
für Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeitsfirmen)**

Die Bundesregierung fördert seit dem 1. August 1994 Gesellschaften für Arbeitnehmerüberlassung (Zeit- oder Leiharbeitsfirmen), sofern die geförderten Unternehmen sich besonders um den Verleih von schwervermittelbaren Arbeitslosen bemühen. Diese Förderung sah und sieht sich der Kritik unterschiedlicher Kreise ausgesetzt, so des Bundesverbandes für Zeitarbeit, von gewerkschaftlichen Verbänden, Arbeitslosen-gruppen und politischen Parteien.

1. Welche Gesellschaften für Arbeitnehmerüberlassung haben seit dem 1. August 1994 Anträge auf Darlehen und Zuschüsse jeweils in welcher Höhe aus Haushaltsmitteln des Bundes gestellt?

Die Antragsteller und Empfänger von Zuwendungen können aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht namentlich genannt werden.

2. Welche Anträge auf Zuschüsse wurden bisher in welcher Höhe und für welchen Zeitraum bewilligt?

Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (AüGRi) vom 24. August 1994 können nur Gesellschaften erhalten, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind. Für Zuschüsse an anerkannt gemeinnützige Zwecke verfol-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 13. September übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gende Gesellschaften wurden den Landesarbeitsämtern seit dem 1. Oktober 1994 (Inkrafttreten der AüGRi) bis zum 25. August 1995 rund 29,4 Mio. DM zur Bewilligung entscheidungsreif vorliegender Anträge zugeteilt.

Die Bewilligung wird in der Regel für den Zeitraum bis 31. Dezember 1996 beantragt.

Über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

3. Welche Anträge auf Darlehen wurden bisher in welcher Höhe und für welchen Zeitraum bewilligt?

Zuwendungen als Darlehen können Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung erhalten, die Inhaber einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind. Seit dem 1. Oktober 1994 bis zum 25. August 1995 wurden den Landesarbeitsämtern für Darlehen rund 7,3 Mio. DM zur Bewilligung entscheidungsreif vorliegender Anträge zugeteilt.

Die Bewilligung wird in der Regel für den Zeitraum bis 31. Dezember 1996 beantragt.

Über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

4. Wie verteilen sich die bisher gestellten Anträge und Antragssummen sowie die bisher ausgesprochenen Bewilligungen und Bewilligungssummen für Zuschüsse und Darlehen auf gemeinnützige Gesellschaften und auf gewerbliche Unternehmen für Arbeitnehmerüberlassung?

Die bisher in Anspruch genommenen Zuwendungen verteilen sich zu 80 v. H. auf gemeinnützige Gesellschaften (Zuschüsse) und zu 20 v. H. auf Inhaber einer Verleiherlaubnis (Darlehen).

5. In welchen Fällen erfolgt neben der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen des Bundes eine zusätzliche Mittelgewährung aus Landesmitteln, in welcher Höhe wurden Landesmittel bewilligt, und in welchen Fällen war die Bewilligung von Bundesmitteln von der zusätzlichen Bereitstellung von Landesmitteln abhängig?

Die Bewilligung von Bundesmitteln war und ist in keinem Fall von der zusätzlichen Bereitstellung von Landesmitteln abhängig. Der Bundesregierung ist daher nicht bekannt, ob und in welcher Höhe Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die Zuwendungen des Bundes nach den AüGRi erhalten haben, zusätzlich Landesmittel erhielten.

6. Wie viele Personen standen in den geförderten Gesellschaften am 31. März 1995 und am 30. Juni 1995 in einem Arbeitsverhältnis als Leiharbeitskräfte bei der Überlassungsfirma (insgesamt und nach Geschlecht)?

Für den Stichtag 31. März 1995 gibt es keine Erhebungen. Am Stichtag 30. Juni 1995 waren bei den geförderten Gesellschaften 1 089 Leiharbeitnehmer beschäftigt, davon 934 Männer und 155 Frauen.

- a) Wie viele dieser Arbeitskräfte waren unmittelbar vor ihrer Einstellung als Leiharbeitskräfte arbeitslos (insgesamt und nach Geschlecht)?

Bei Leiharbeitnehmern, die nicht zu den Zielgruppen gehören, für die Zuwendungen nach den AüGRi gewährt werden können, werden keine Aufzeichnungen über ihre berufliche Tätigkeit vor der Einstellung geführt.

- b) Wie viele der eingestellten, zuvor arbeitslosen Arbeitskräfte entstammen den sog. Problemgruppen des Arbeitsmarktes, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Gruppen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Von den am 30. Juni 1995 bei den geförderten Gesellschaften insgesamt beschäftigten Leiharbeitnehmern waren 538 (49,4 v. H.) unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme arbeitslos gemeldet und gehörten zu den schwer vermittelbaren Arbeitslosen im Sinne der AüGRi. Es handelt sich dabei insbesondere um Arbeitslose, die 50 Jahre und älter sind, Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte und Schwerbehinderten Gleichgestellte sowie rehabilitierte Suchtkranke.

Von den 538 zuvor arbeitslosen Angehörigen der Problemgruppen waren 79 Frauen und 459 Männer. Zu welcher der unterschiedlichen Problemgruppen die beschäftigten Leiharbeitnehmer gehörten, wird nicht gesondert ausgewiesen.

- c) Wie viele Arbeitskräfte wurden von den geförderten Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaften in den einzelnen Monaten des Jahres 1995 für drei oder mehr Monate ausgeliehen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Die Dauer der Überlassungszeiten wird nach den AüGRi nicht erhoben.

- d) Wie viele ausgeliehene Arbeitskräfte wurden von der entleihenden Firma in ein befristetes und wie viele in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Für die Förderung nach den AüGRi ist nur von Belang, wie viele von den als schwervermittelbare Arbeitslose eingestellten Leiharbeitnehmern in ein Dauerarbeitsverhältnis zu einem Entleiher übergewechselt sind. Von den als schwervermittelbare Arbeitslose eingestellten Leiharbeitnehmern wurden bis zum

25. August 1995 39, davon 36 Männer und drei Frauen, vom Entleiher in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- e) Wie viele Angehörige der „Problemgruppen des Arbeitsmarktes“ befanden sich darunter (insgesamt und nach Geschlecht)?

Auf die Antwort zur Frage 6 d wird verwiesen.

7. Wie viele der von geförderten Unternehmen eingestellten Leiharbeitskräfte wurden zwischenzeitlich wieder entlassen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Zuwendungsempfänger sind zu entsprechenden Angaben auch nicht verpflichtet.

8. Welche der geförderten Unternehmen führen bisher Qualifizierungsmaßnahmen in den verleihfreien Zeiten durch, und wie viele Leiharbeitskräfte nahmen hieran teil?

Namen von geförderten Unternehmen können aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht mitgeteilt werden.

Statistische Angaben zur Zahl der Leiharbeitnehmer, die in den verleihfreien Zeiten an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, liegen nicht vor. Aus einigen Landesarbeitsamtsbezirken ist bekannt, daß für ungefähr 180 als schwervermittelbare Arbeitslose eingestellte Leiharbeitnehmer in verleihfreien Zeiten Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder werden.

9. Wie vielen Arbeitslosen wurde seit dem 1. Januar 1995 von den Vermittlungsabteilungen der Bundesanstalt für Arbeit die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei einer mit Bundesmitteln geförderten Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen, wie viele Arbeitslose lehnten die Aufnahme eines solchen Arbeitsverhältnisses ab, und wie viele Sperrzeiten wurden im Zusammenhang mit dieser Ablehnung ausgesprochen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Über Vermittlungsvorschläge der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit an nach den AüGRi geförderte Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung werden statistische Angaben nicht erhoben.

10. Wie viele Stammarbeitskräfte beschäftigten die geförderten Unternehmen am 31. März und am 30. Juni 1995 (insgesamt und nach Geschlecht)?

Die Zahl der beschäftigten Stammarbeitnehmer ist nicht bekannt.

11. Auf welche Branchen und Berufe konzentriert sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Verleihtätigkeit der geförderten Arbeitnehmerüberlassungsfirmen?

Hierzu gibt es keine Erkenntnisse.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Unterschiede in der Verleihfähigkeit zwischen geförderten und nichtgeforderten, insbesondere gewerblichen Leih- und Zeitarbeitsfirmen vor?

Nach den AüGRi geförderte Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung betreiben Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel, die verliehenen schwervermittelbaren, ehemals arbeitslosen Leiharbeiter in Dauerarbeitsverhältnisse beim Entleiher zu vermitteln. Gewerbsmäßige Verleiher haben im Regelfall das Ziel, ihre Leiharbeiter möglichst auf Dauer selbst zu beschäftigen und an mehrere Entleiher zu verleihen.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

13. Welcher Parameter bedient sich die Bundesregierung zur Beurteilung von Erfolg und Mißerfolg der Förderung unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten, und welche Zwischenergebnisse sieht sie?

Endziel der AüGRi ist die Anschubfinanzierung von Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung, die schwervermittelbare Arbeitslose mit dem Ziel der Eingliederung auf Dauerarbeitsplätze verleihen. Die Bundesregierung wird daher darauf achten, wie viele der geförderten Gesellschaften nach Ablauf der staatlichen Subventionierung sich aus eigenen Kräften mit der Überlassung von schwervermittelbaren Arbeitslosen auf dem Markt der Arbeitnehmerüberlassung behaupten.

Wie sich aus § 6 Abs. 2 AüGRi ergibt, werden außerdem die Zahl der in Dauerarbeitsplätze beim Entleiher eingegliederten Leiharbeiter und die Zahl der bei den Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung durch Qualifizierungsmaßnahmen während der verleihfreien Zeiten qualifizierten Leiharbeiter erfaßt.

Im Hinblick darauf, daß die Überlassung eines Leiharbeiters an denselben Entleiher bei Inhabern einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bis zu neun Monaten betragen kann und mehrere nacheinander folgende Überlassungen möglich sind, können vor Ende des Bewilligungszeitraums, der in den meisten Bewilligungsfällen bis 31. Dezember 1996 reicht, aussagekräftige Zwischenergebnisse nicht erwartet werden.

